



Satzung

für die Kindertagesstätten der Gemeinde Weßling

Die Gemeinde Weßling erlässt aufgrund der Art 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl S. 689), vom 16.02.2012 (GVBl S.30) und vom 24.07.2012 (GVBl S. 366)

folgende Satzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Weßling

§ 1 Rechtsform und Name

- (1) Die Gemeinde Weßling führt die Kindertagesstätten als öffentliche, gemeindliche Einrichtungen.
- (2) Der jeweiligen Kindertagesstätte kann ein zusätzlicher Eigenname erteilt werden.

§ 2 Grundlage und Aufgaben

Die Grundlage für die Arbeit der pädagogischen Mitarbeiter in den Kindertagesstätten der Gemeinde Weßling bildet das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in seiner jeweils gültigen Fassung. Die dort beschriebenen Grundlagen zum Wohle des Kindes sind zentral für das pädagogische Handeln unseres Personals.

In den Kindertagesstätten werden u. a. vielfältige Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten eröffnet und die Eltern in einer Erziehungspartnerschaft in Bildungs-, Erziehungs-, und Betreuungsfragen begleitet, unterstützt und ergänzt. Damit erfüllen die Kindertagesstätten einen von Gesellschaft, Staat und Kirche anerkannten Auftrag.

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die in der Gemeinde Weßling und den Ortsteilen wohnhaften Kinder im Alter zwischen ca. 1 Jahr bis einschließlich zur 4. Klasse, werden gleichermaßen und ohne Rücksicht der Person oder des religiösen Bekenntnisses in die Kindertagesstätten der Gemeinde Weßling aufgenommen. Kinder aus umliegenden Gemeinden können mit Zustimmung des Trägers aufgenommen werden, sofern keine Kinder der Gemeinde Weßling auf der Warteliste stehen.

- (2) Sind nicht genügend Plätze vorhanden, behält sich der Träger in Absprache mit der Kindertagesstätte vor, die Entscheidung über die Vergabe der Plätze zu treffen.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertagesstätten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Hierbei richten wir uns nach dem Alter der Kinder, sowie deren familiären bzw. sozialen Hintergrund:
- a) das Kind ist vom Schulbesuch zurückgestellt oder wird im nächsten Schuljahr schulpflichtig;
 - b) personensorgeberechtigte des Kindes sind alleinerziehend und berufstätig oder Arbeit suchend;
 - c) die Familie befindet sich in einer besonderen Notlage (z. B. Krankheit);
 - d) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
 - e) es befindet sich bereits ein Geschwisterkind in der Kindertagesstätte;
 - f) abhängig vom Buchungsvolumen.

Zum Beleg der Dringlichkeitsstufen b), c), d) und e) sind auf Anforderung entsprechende Nachweise zu erbringen.

§ 4 Anmeldung und Aufnahme

- (1) In der Regel findet die Anmeldung im Frühjahr jeweils für das kommende Betreuungsjahr statt. Der genaue Zeitpunkt wird an den Amtstafeln ortsüblich bekannt gegeben. Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten mittels eines Formblattes.
- (2) Eine spätere Anmeldung ist möglich. Sie kann jedoch nur dann Berücksichtigung finden, soweit die Plätze noch nicht vergeben sind. Ansonsten erfolgt eine Aufnahme auf der Warteliste der entsprechenden Einrichtung.
- (3) Die Aufnahme erfolgt in Form eines Betreuungsvertrages und ist für beide Seiten bindend. Die Kindertagesstätten- Gebührensatzung und die Konzeption der betreffenden Einrichtung in ihrer jeweils gültigen Fassung werden von den Personensorgeberechtigten durch ihre Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag anerkannt.

§ 5 Kündigung

Die ersten drei Monate der Betreuungszeit gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

Kündigungen seitens der **Eltern** sind nur zum Ende eines Betreuungsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtungsleitung zulässig. Diese muss bis zum **31. Mai** des laufenden Betreuungsjahres eingegangen sein.

Während des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur aus zwingenden Gründen (Umzug, Arbeitslosigkeit, Krankheit) schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende möglich.

Ein Kind kann von Seiten des Trägers, schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende, vom weiteren Besuch der Bildungs- und Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es häufiger als 2 Wochen innerhalb der beiden letzten Monate unentschuldigt gefehlt hat;
- b) es innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als einen Monat unentschuldigt gefehlt hat;
- c) innerhalb der dreimonatigen Probezeit ab Besuchsbeginn festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung **nicht** geeignet ist;
- d) es sich **nicht** in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
- e) die Betreuungsgebühr trotz Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise **nicht** entrichtet wurde;
- f) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Einrichtungsplatz erhalten haben;
- g) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze (Satzung und Konzept) der Kindertagesstätte (z. B. die Bring- und Abholzeiten) missachten.

Der Betreuungsvertrag endet ohne zusätzliche Kündigung beim Übergang in die nächste Einrichtung (Übergang Krippe – Kindergarten; Übergang Kindergarten – Schule; Übergang Grundschule/ Ende der Grundschulzeit – weiterführende Schule).

§ 6 Krankheitsfälle

- (1) Erkrankungen des Kindes und die voraussichtliche Dauer sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere Krankheiten, die nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG §34) der Meldepflicht unterliegen. Auch die Erkrankung eines Familienmitgliedes an einer dieser Krankheiten ist der Einrichtung ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Personen, die an ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheiten leiden, dürfen das Haus nicht betreten. Darunter fallen nicht nur die unter IfSG § 34 genannten Krankheiten, sondern auch Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und sonstige virusbedingte Krankheiten.
- (3) Der Träger behält sich vor, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen vorübergehend vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, sollten die Personensorgeberechtigten ihrer Verpflichtung nicht nachkommen.
- (4) Vom Einrichtungspersonal werden grundsätzlich keine Medikamente an die Kinder verabreicht. Eine Ausnahme dieser Regelung kann im Fall einer chronischen Erkrankung, in Absprache mit dem behandelnden Arzt, entsprechender Schulung und schriftlicher Anweisung, schriftlicher, ausdrücklicher Einverständniserklärung der Eltern und der Zustimmung des jeweiligen Mitarbeiters erfolgen.
- (5) Besonderheiten bezüglich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Einrichtung schriftlich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.

§ 7 Schutzmaßnahmen bei Auftreten übertragbarer Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

- (1) Bei Auftreten übertragbarer Infektionen im Umfeld der Einrichtungen verpflichtet §34 IfSG das Personal und die Eltern, unter Einbindung des Gesundheitsamts gemeinsam alle Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der noch gesunden Kinder und des Personals sicherstellen.
- (2) Die Eltern verpflichten sich, etwaigen Schutzanordnungen des Gesundheitsamts, die den Einrichtungsbetrieb betreffen (z. B. Untersuchungen aller Kinder auf bestimmte Krankheitserreger, vorübergehende Schließung der Einrichtung), auch dann Folge zu leisten, wenn ihr Kind noch nicht vom Einrichtungsbesuch ausgeschlossen ist.

§ 8 Öffnungszeiten

- (1) Das Betreuungsjahr der Einrichtungen der Gemeinde Weßling beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.
- (2) Damit die Kindertagesstätten ihren pädagogischen Auftrag erfüllen können, ist in der Kernzeit für alle Kinder Anwesenheitspflicht. Wie die Kernzeit in den unterschiedlichen Institutionen geregelt ist, wird im jeweiligen Konzept beschrieben.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Einrichtungen, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern.

§ 9 Buchungsvereinbarung

- (1) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Eltern die Möglichkeit, individuell benötigte Buchungszeiten festzulegen. Diese wird im Betreuungsvertrag festgelegt und sind bindend. Aufgrund des jährlich ändernden Stundenplanes der Grundschul Kinder wird die Buchungsabfrage im Hort immer zu Beginn des neuen Schuljahres durchgeführt und wird durch die Unterschrift des Personensorgeberechtigten ebenfalls bindend. Verpflichtend sind **mindestens 4 Stunden täglich** innerhalb der Kernzeit, die im Konzept der jeweiligen Einrichtung festgelegt ist **bzw. 3 Tage pro Woche im Hort**.
- (2) Die Eltern können durch schriftliche Änderung des Buchungsbeleges vier Wochen zum Monatsende die **Buchungszeit erhöhen**, sofern dies aus personellen- oder betriebswirtschaftlichen Gründen möglich ist. **Buchungskürzungen** sind nur zum 1.3. oder 1.9. möglich und müssen ebenfalls vier Wochen zuvor schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Änderungen der Zeiten wegen Eingewöhnung, Krankheit, Urlaub oder sonstiger Verhinderungen bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
- (4) Durch die Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, ihr Kind in der von ihnen verbindlich gebuchten Zeit, pünktlich und regelmäßig zu bringen bzw. abzuholen. Bei Missachtungen wird, wie unter § 5 beschrieben, gehandelt.

§ 10 Schließzeiten, Ferienordnung

- (1) Die Tage, an denen die Kindertagesstätten geschlossen sind (Schließzeiten), werden vom Träger festgelegt und den Eltern zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres schriftlich bekannt gegeben. Die Einrichtungen haben bis zu 30 Schließtage im Jahr, zuzüglich 5 Fortbildungs- bzw. Konzeptionstage.
- (2) Muss der Träger aus dringenden betrieblichen Gründen die Einrichtung vorübergehend schließen, werden die Eltern unverzüglich informiert. Dringende Gründe sind z.B. die Anordnung durch das Gesundheitsamt bei ansteckenden Krankheiten, oder wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb durch Krankheit oder Ausfall der Mitarbeiter nicht gesichert werden kann.
- (3) Ist die Einrichtung wegen Ferien oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Öffnung und können wegen der Schließung keinen Schadensersatz fordern.

§ 11 Aufsichtspflicht

- (1) Der Träger übernimmt von den (nach § 1631 Abs. 1 BGB gesetzlich Aufsichtspflichtigen) Eltern durch den Betreuungsvertrag die vertragliche Aufsichtspflicht. Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Betreuungsvertrag geschlossen wurde.
- (2) Der Träger delegiert die übernommene vertragliche Aufsichtspflicht an das pädagogische Personal der jeweiligen Einrichtung.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals umfasst die Nutzungszeit, also die gesamte Zeit des Aufenthalts in der Kindertagesstätte, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem.
- (4) Sie beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal durch die Eltern oder einer dazu berechtigten Person (dies gilt nicht für den Hort) und endet durch die Übergabe des Kindes durch das pädagogische Personal an die Eltern bzw. einer dazu berechtigten Person.
- (5) Die zur Abholung berechtigten Personen sind der Einrichtung vorab schriftlich mitzuteilen.
- (6) Geschwisterkinder sind erst mit der Vollendung des 12. Lebensjahr Bring- bzw. abholberechtigt.
- (7) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur und von der Einrichtung obliegt den Eltern.
- (8) Nehmen Kinder an einer Veranstaltung von externen Dritten (z. B. musikalischer Früherziehung) in den Räumen der jeweiligen Einrichtung teil, so geht die Aufsichtspflicht auf diese über. Die Eltern sind gehalten, sich hierzu mit dem Veranstalter in Verbindung zu setzen.
- (9) Die Aufsichtspflicht für den Träger besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung des Träger oder der Einrichtung (z. B. Sommerfest) begleiten und mit ihm vor Ort anwesend sind.

- (10) Außerhalb der Öffnungszeit kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.

§ 12 Mitwirkungspflicht der Eltern

- (1) Eine sinn- und wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit zum Wohle des Kindes und dessen geistige, seelische und körperliche Entwicklung ist ohne partnerschaftliche Mitarbeit der Eltern nicht möglich.
- (2) Wir freuen uns infolgedessen auf die aktive Unterstützung und ihre Teilnahme an Festen, Elternabenden und Entwicklungsgesprächen über das Kind, die eine wichtige Grundlage und Transparenz für unsere Arbeit sind und die gesunde Entwicklung des Kindes fördern.
- (3) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift und die Telefonnummern anzugeben, unter der sie während der Öffnungszeiten erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Leitung unverzüglich mitzuteilen, ebenso Änderungen in der Personensorge.

§ 13 Elternbeirat

- (1) Jährlich wird in jeder Einrichtung der Elternbeirat nach den Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes aus den Reihen der Eltern gewählt, um beratendes und unterstützendes Gremium in den Einrichtungen zu sein und die Interessen der Kinder und Eltern zu vertreten.
- (2) Die Zusammensetzung des Elternbeirats und die Durchführung der Wahl werden vom Träger, der Einrichtungsleitung und dem bisherigen Elternbeirat gemeinsam festgelegt.
- (3) Die Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art 14 Abs. 2 bis Abs. 5 BayKiBiG.

§ 14 Versicherungsschutz

- (1) Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht:
- für den direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - von der Einrichtung zur Schule und wieder zurück,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte,
 - sowie bei Veranstaltungen und Unternehmungen der Kindertagesstätte.
- (2) Der Leitung ist jeder Unfall oder sonstiger Schadensfall unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sind zu melden, auch wenn keine ärztliche Behandlung erforderlich ist.
- (3) Die Unfallversicherung schließt mithelfende Eltern und sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

§ 15 Haftung

- (1) Für Gegenstände, die von Kindern in die Einrichtung mitgebracht werden, können sowohl der Träger, als auch die Mitarbeiter der Kindertagesstätten keine Haftung übernehmen. Das gleiche gilt auch für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Kleidung sowie sonstigen Wertgegenständen (z. B. Brille, Schmuck). Diese schließt alle Bereiche der Kindertagesstätten mit ein.
- (2) Des Weiteren haftet der Träger, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, nur für Schäden die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätten entstehen. Ungeachtet daran haftet der Träger nur dann für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertagesstätten ergeben, wenn einer Person, deren sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 16 Datenschutz

Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden nach den gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen streng vertraulich behandelt.

§ 17 Gebühren

Alle Gebühren (Betreuungs-, Verpflegungs-, Spiel-, Portfoliogeld) für den Besuch der Kindertagesstätten der Gemeinde Weßling sind in einer eigenen Gebührensatzung geregelt.

Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle einer Erkrankung des Kindes, einer vorübergehenden oder regulären (vgl. § 7) Schließung der Einrichtung.

Im letzten Kindergartenjahr reduziert sich die Gebühr um den jeweils gültigen Zuschuss des Freistaates Bayern. Dieser Zuschuss wird nur für ein Jahr gewährt. Kinder die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, erhalten deshalb im zweiten Vorschuljahr keinen Zuschuss mehr.

§ 18 Gastkindregelung

Gastkinder aus anderen Gemeinden werden in Kindertagesstätten der Gemeinde Weßling aufgenommen, wenn dieser Platz von keinem in der Gemeinde Weßling gemeldeten Kind in Anspruch genommen wird. Der Betreuungsvertrag des Gastkindes ist generell befristet auf ein Kindertagesstättenjahr.

Wird der Platz des Gastkindes im neuen Kindertagesstättenjahr von einem in der Gemeinde Weßling gemeldeten Kind benötigt, so endet der Betreuungsvertrag mit dem neuen Kindertagesstättenjahr. Ist dies nicht der Fall verlängert sich der Betreuungsvertrag um jeweils ein Kindertagesstättenjahr.

§ 19
Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2016 in Kraft und gilt für alle Kindertagesstätten unter der Trägerschaft der Gemeinde Weßling.

Gleichzeitig treten die Satzungen vom 01.09.2016 für die Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhort der Gemeinde Weßling in den Fassungen vom 15.07.2016 außer Kraft.

Weßling, den 27.03.2017



Michael Muther
Erster Bürgermeister

